Zeitschrift für Kommunalfinanzen

Haushalt · Kostenrechnung · Steuern · Gebühren · Beiträge · Entgelte · Kredite · Zahlungsverkehr · Vollstreckung

Hauptschriftleiterin: Monika Kuban, Finanzbeigeordnete und ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers beim Deutschen Städtetag a.D., Berlin

Schriftleiter: Dr. Stefan Ronnecker, Referent für Steuern und Abgaben beim Deutschen Städtetag, Berlin

Ständige Mitarbeiter: Michael App, Strasbourg; Uwe Baldauf, Berlin; Martin Kronawitter, Untergriesbach; Bernd Leippe, Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a.D., Essen; Norbert Meier, Städt. Rechtsdirektor, Essen; Joachim Rose, Dipl.-Verwaltungswirt, Kämmerer der Gemeinde Wedemark; Erwin Ruff, Dipl.-Verwaltungswirt, Bietigheim-Bissingen; Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz, Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg.

Nr. 3 / März 2012 **62. Jahrgang** **Seite 49**

ZKF-Themen

Künstlersozialabgabe – große Probleme bei Vergütungen an ausländische Künstler und Körperschaften und kleine Gesetzesänderung ab 2012

Dipl.-Finw. Jörg *Holthaus*, Unna*)

Die Künstlersozialabgabe (KSA) auf Vergütungen für künstlerische und publizistische Leistungen sowie für die Lehre von diesen Tätigkeiten ist für Kommunen und gemeinnützige Vereine gerade im öffentlich geförderten Bereich ein bekanntes Thema. Die jüngste Änderung von § 2 KSVG ab 2012 schafft da nur eine minimale Entlastung, die im Folgenden kurz gewürdigt werden soll.

Echte Probleme bereitet die KSA jedoch bei der Abgrenzung verschiedener Tätigkeitsfelder und bei grenzüberschreitenden Vergütungen. Hierzu sollen verschiedene Problemfälle – auch im Vergleich mit dem Steuerabzug nach § 50a EStG bei Vergütungen an beschränkt Stpfl. – dargestellt und die aktuelle Handhabung und Sichtweise der Künstlersozialkasse (KSK) zur Behandlung dieser Fälle kritisch analysiert werden.

1. Änderung ab 2012

Bis 2011 hieß es in § 2 KSVG: „Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder *in anderer Weise* publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt."

Ab 2012 wurde § 2 KSVG insoweit geändert.[1] Jetzt heißt es: „Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder *in ähnlicher Weise* publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt."

Somit wurde die so genannte Öffnungsklausel zum Publizistikbegriff mit Wirkung ab 1.1.2012 eingeschränkt. Vergütungen an die klassischen Publizisten wie Autoren, Bildberichterstatter, Bildjournalisten, Dichter, Drehbuchautoren, Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung, Journalisten, Kritiker, Lehrer für publizistische Tätigkeiten, Lektoren, Pressefotografen, Redakteure, Schriftsteller, Übersetzer (i.S. der BSG-Rechtsprechung, z.B. Literaturübersetzer) und wissenschaftliche Autoren bleiben nach wie vor abgabepflichtig. Die Änderung betrifft nur den Randbereich dieser Tätigkeit, wie z.B. Trauerredner. Diese wurden bislang von der KSK als andere Tätigkeit eingestuft. Ab 2012 sind Vergütungen an solche Redner nicht mehr abgabepflichtig.

2. Abgrenzung verschiedener Tätigkeitsfelder

Nach § 25 Abs. 1 KSVG lösen Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen die KSA aus. Diese beiden Tatbestandsmerkmale sind in der Praxis schwer zu definieren und abzugrenzen. Der Begriff künstlerisch soll hier weit ausgelegt werden und geht damit über das Hinaus, was im Steuerrecht unter § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG als künstlerisch eingestuft wird. Auch sämtliche artistischen Leistungen[2] sollen durch die KSA erfasst werden.

*) Der Autor ist als Dozent für Internationales Steuerrecht an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen, als Gastdozent der Bundesfinanzakademie Brühl/Berlin und im Hause der Humboldt-Universität Berlin sowie diverser Studieninstitute der Kommunalverwaltungen tätig.

1) Vgl. Art. 14a Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 29.12.2011, BGBl. I 2011, 3057.

2) Vgl. BT-Drucks. 8/3172, 23f.; BT-Drucks. 7/3071, 39.

Die KSA widerspricht nach den Feststellungen des EuGH[3] nicht dem EU-Recht.

2.1 Sport

Anders als beim Steuerabzug nach § 50a EStG fallen reine sportliche Darbietungen in Form von Wettkämpfen nicht unter die KSA. Aber auch hier ist die Abgrenzung diffizil. Da der Bereich des Künstlerischen i.S.v. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG durch Rechtsprechung und Verwaltung auf die gesamte Unterhaltungsbranche angewandt wird, unterliegt auch ein Schaulaufen im Anschluss an eine Eiskunstlaufmeisterschaft der KSA![4] KSA-frei bleiben nur reine Wettkämpfe, wo es darum geht, einen Sieger zu ermitteln.

Im Bereich des Tanzes differenziert die KSK wie folgt:

Als künstlerisch und somit abgabepflichtig werden

- klassisches Ballett,
- zeitgenössischer Tanz/Modern Dance,
- Tanztheater und Musicaltanz eingestuft.

Dem Bereich des Sports und somit als nicht abgabepflichtig ordnet die KSK die folgenden Tänze zu[5]:

- Standarttänze, Lateinamerikanische Tänze,
- Orientalischer Tanz, historische Tanzvorführungen,
- Hip Hop, Streetdance, Linedance, Breakdance,
- Kindertanz, Eistanz, Steptanz,
- Jazz-Dance, Rock'n Roll, rhythmische und musikalische Gymnastik,
- Capoeira,
- Salsa, Merengue, Flamenco,
- Folklore.

2.2 Unterhaltungsbranche

Die bis zur Einführung der „unterhaltenden Darbietung" ab 2009 im Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG strittige Abgrenzung zwischen künstlerisch und nicht künstlerisch ist nach derzeitiger Auffassung nie ein Problem der KSA gewesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG wird auch niveaulose Unterhaltung erfasst.

„Dies ist für den Begriff der Kunst i.S.d. KSVG in einer freiheitlichen Gesellschaft bis zu den Grenzen der Sittenwidrigkeit hinzunehmen."[6]

So ist es nicht verwunderlich, dass der BSG „Damenunterwäschevorführungen in Diskotheken"[7] und die Tätigkeit von Juroren in einer Castingshow[8] selbst dann als abgabepflichtige künstlerische Tätigkeit im weitesten Sinne einstuft, wenn einige Statements der Jury einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen. „Hierdurch verlieren sie nicht die Qualität als künstlerische Leistung i.S.d. KSVG, selbst wenn dies zu Sanktionen nach anderen Rechtsvorschriften berechtigen könnte."

Insgesamt unterliegt jede unterhaltende Darbietung der KSA, mit Ausnahme von Sportwettkämpfen.

2.3 Unterrichtende Tätigkeiten

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG werden zusätzlich auch Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten erfasst.

Dieser Bereich wird durch den Steuerabzug nach § 50a EStG nicht tangiert. Gerade unterrichtende Tätigkeiten unterliegen nicht dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG.[9]

Erteilt ein Künstler Musikunterricht z.B. an einer Volkshochschule oder gibt Kurse an Schulen, unterliegt die Vergütung an diesen der KSA, aber nicht dem Steuerabzug nach § 50a EStG.

Beispiel:
Die Stadt Münster engagiert einen Trommler (T) aus Togo, um zwei Wochen lang mit verschiedenen Klassen der örtlichen Gymnasien Trommeln zu erlernen. Hierfür erhält er ein Honorar von 1 000 €. Zudem gibt T ein Konzert im Festsaal des historischen Rathauses für eine Gage von 500 € (brutto). Die Stadt Münster übernahm Flug- und Übernachtungskosten von 1 300 €. Nach dem Konzert wird T mit anderen Künstlern zusammen zu einem 5-Gänge-Menü im Wert von 80 € durch die Stadt eingeladen.
a) Steuerabzug nach § 50a EStG
Die unterrichtende Tätigkeit unterliegt nicht dem Steuerabzug nach § 50a EStG. Lediglich die Gage für das Konzert ist abzugssteuerpflichtig. Die übernommenen Reisekosten von 1 300 € sind ebenfalls steuerfrei (§ 50a Abs. 2 Satz 2 EStG). Da das Essen die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand (24 €) übersteigt, ist der übersteigende Teil in die Bemessung des Steuerabzugs einzubeziehen. Dem Steuerabzug unterliegen somit 556 € also 83,40 € plus 4,58 € Solidaritätszuschlag. Der Auszahlungsbetrag beträgt somit nur noch 412,02 €.
b) KSA
Sowohl die unterrichtende, wie auch die künstlerische Tätigkeit unterliegt der KSA. Bei der Bemessung brauchen allerdings die Bewirtungskosten nicht berücksichtigt werden. Die übernommen Reisekosten sind ebenfalls abgabefrei.
Die KSA beträgt 3,9 % von 1 500 € also 58,50 €.

Unterricht stellt aber nur dann „Lehre von Kunst" dar, wenn vorrangig Fähigkeiten zur eigenständigen aktiven Ausübung künstlerischer Betätigungen vermittelt werden. Unterricht mit künstlerischen Elementen gehört nicht zu der von der KSA erfassten Lehrtätigkeit, wenn in erster Linie pädagogische oder therapeutische Ziele verfolgt werden. Z.B. Kurse in „kreativem Tanz" für Kinder von drei bis zehn Jahren, die vorrangig der Stärkung der Persönlichkeit sowie der Förderung des Sozialverhaltens der Kinder dienen, stellen keine abgabepflichtige Lehre von darstellenden Künsten dar.[10]

Die musikalische Früherziehung[11] (z.B. Glockenspielkurse für Kindergartenkinder) wird dagegen von der KSK als abgabepflichtig eingestuft.

Als weder künstlerisch noch publizistisch und somit nicht abgabepflichtig hat die KSK[12] allerdings Einführungen in Leben und Werk einzelner Komponisten und die Analyse und Theorie einzelner Musikwerke und -gattungen eingestuft. Eine Werkeinführung

3) EuGH v. 8.3.2001 – C-68/99, juris.
4) Vgl. BSG v. 25.10.1995 – 3 RK 24/94, DStR 1996, 1662, Rz. 19.
5) Vgl. KSK, Informationsschrift 11, Stand: 2/2011.
6) Vgl. BSG v. 25.10.1995 – 3 RK 24/94, DStR 1996, 1662, Rz. 31.
7) BSG v. 25.10.1995 – 3 RK 24/94, DStR 1996, 1662.
8) BSG v. 1.10.2009 – B 3 KS 4/08 R, SozR 4–5425, § 25 Nr. 5, BSGE 104, 265.
9) Vgl. FG Brandenburg v. 20.6.2000, EFG 2001, 1284.
10) Vgl. BSG v. 1.10.2009 – B 3 KS 3/08 R, SozR 4–5425, § 2 Nr. 15, SGb 2009, 96.
11) Vgl. KSK, Informationsschrift 11, Stand: 2/2011.
12) Vgl. KSK, Informationsschrift 11, Stand: 2/2011.

durch einen Künstler vor der Aufführung wird somit (im Gleichklang mit dem Steuerabzug nach § 50a EStG) als nicht abgabepflichtig behandelt.

2.4 Grenzüberschreitende Vergütungen

Vergütungen an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, wie Theater, Orchester, Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG, e.V.) oder eine GmbH & Co KG oder sogar KG[13] (Personengesellschaft) im Inland verdienen besondere Beachtung. Da all diese Rechtsträger nicht selber selbständige künstlerische Leistungen erbringen und im Zweifelsfall selbst die KSA bei Zahlungen an selbständige Künstler abführen müssen, sind Zahlungen an diese nicht abgabepflichtig.

Als besonderer Problemkreis wird hier aber die Vergütung an *ausländische juristische Personen* gesehen. Obwohl das KSVG keine eindeutige Eingrenzung der Abgabepflicht auf inländische Unternehmen enthält, geht die KSK davon aus, dass ausländische Konzertdirektionen, Theater etc. regelmäßig nicht abgabepflichtig sind. Daher sollen grundsätzlich auch Zahlungen an ausländische juristische Personen der KSA unterliegen.

Hierbei sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden:

2.4.1 Vertrag im Namen und für Rechnung der Künstler

Schließt eine ausländische Konzertdirektion mit einem deutschen Veranstalter einen Vertrag im Namen und für Rechnung von (ausländischen oder inländischen) Künstlern, ist das gesamte Entgelt abgabepflichtig, da faktisch unmittelbar ein Vertrag mit den Künstlern besteht. Die KSK geht dabei soweit, dass sie es als ausreichend ansieht, wenn im Vertrag Klauseln wie „for service of", „f.s.o.", „f/s/o", „for the service of", „for and behalf of", „pp.", „ppa." oder „per procura" erkennbar sind. Hierzu ist festzustellen, dass insbesondere das „for service of" regelmäßig lediglich ein Hinweis auf die zu erbringende Dienstleistung selbst ist und damit nicht automatisch eine vollumfängliche Vertretung darstellt.[14]

2.4.2 Vertrag mit ausländischer Konzertdirektion

Schließt eine ausländische Konzertdirektion im eigenen Namen und für eigene Rechnung einen Vertrag über den Inlandsauftritt von Künstlern ab, geht die KSK grundsätzlich davon aus, dass die Künstler selbständig sind und keine Arbeitnehmer der ausländischen Konzertdirektion. Die von der ausländischen Konzertdirektion an die Künstler gezahlten Vergütungen sollen beim inländischen Veranstalter nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG der KSA unterworfen werden. Hierfür muss der Veranstalter zunächst die Höhe dieser Vergütungen von der ausländischen Konzertdirektion erfahren! Können die konkreten Vergütungen nicht in Erfahrung gebracht werden, sollen laut KSK grundsätzlich *25 % aller Bruttoeinnahmen* aus Kartenverkauf, Merchandising etc. als Bemessungsgrundlage dienen.[15]

Hierzu ist anzumerken, dass diese Ersatzbemessungsgrundlage häufig zum Tragen kommt, da die ausländischen Konzertdirektionen die Gagenvereinbarungen mit den Künstlern meist nicht offen legen. Diese Ersatzbemessungsgrundlage ist allerdings recht problematisch. Zum einen hat der Kartenverkauf wirtschaftlich meist wenig mit der Vergütungshöhe der Künstler zu tun.

Zum anderen sind die weiteren Einnahmen z.B. durch Merchandising dem örtlichen Veranstalter oft nicht bekannt. Sinnvoller wäre sicherlich einfach 25 % der Vergütung an die ausländische Konzertdirektion als Ersatzbemessungsgrundlage zu nehmen.

Außerdem gibt es bei Veranstaltungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts oft keine Einnahmen (z.B. Auftritte bei Stadt- oder Straßenfesten, Konzerte in Schulen). In diesen Fällen dürfte es m.E. nicht zu beanstanden sein, wenn als Ersatzbemessungsgrundlage eben 25 % der Vergütung an die ausländische Konzertdirektion genommen werden.

Beispiel:
Das Konzerthaus Dortmund (D) schließt einen Vertrag mit der in Österreich ansässigen Konzertdirektions-GmbH (A) über den Auftritt eines polnischen Kammerorchesters (P) in 2012 ab. A handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung und ist nicht bereit, D die Höhe der Vergütung an P mitzuteilen. D zahlt an A vereinbarungsgemäß 10 000 € und übernimmt die Fahrt- und Übernachtungskosten der polnischen Musiker (3 000 €). Durch Kartenverkäufe erzielt D Einnahmen durch das Konzert von 8 500 €, zudem werden Programmhefte für insgesamt 400 € verkauft.
Bemessungsgrundlage der KSA sind 25 % der Gesamteinnahmen von 8 900 € also 2 225 €.
Die KSA selbst betrüge in 2012: 86,78 €.

2.4.3 Ausländische Künstler sind Arbeitnehmer

Sind Künstler abhängig beschäftigt, fällt grundsätzlich keine KSA an. Hier ergibt sich bei Auslandssachverhalten allerdings das Nachweisproblem. Bei Künstlern aus EU/EWR-Staaten akzeptiert die KSK nur dann eine Abgabenfreiheit, wenn durch eine A1-Bescheinigung (früher E101-Bescheinigung) der zuständigen ausländischen Verbindungsstelle eindeutig nachgewiesen wird, dass die Künstler Arbeitnehmer sind. Diese Bescheinigungen müssen im Wohnsitzstaat der Künstler beantragt werden. Die einzelnen zuständigen Behörden können unter der folgenden Internetadresse der EU gefunden werden:

http://ec.europa.eu/youreurope/citizens/work/contact/index_de.htm

Nach den Informationsschriften[16] der KSK werden Nachweise von Verbindungsstellen und Sozialversicherungsträgern von Nicht-EU/EWR-Staaten nicht akzeptiert!

Diese Sichtweise kann wenig befriedigen. Insbesondere bei Verträgen mit ausländischen Theatern, Orchestern etc., die typischerweise größtenteils mit ihren Arbeitnehmern im Inland auftreten, müssen m.E. Bescheinigungen der ausländischen Vertragspartner über die Höhe der an selbständige Künstler gezahlten Vergütungen bzw. die Bescheinigung, dass eben

13) BSG v. 12.8.2010 – B 3 KS 2/09 R, SozR 4–5425, § 25 Nr. 7, BSGE 106, 276.
14) Vgl. Grams, Stbg 2006, 445.
15) Vgl. KSK, Informationsschrift Nr. 4 zur KSA, Stand: 2/2011, Rz. 5a, unter www.kuenstlersozialkasse.de.
16) Vgl. KSK, Informationsschrift Nr. 4 zur KSA, Stand: 2/2011, Rz. 7.

keine Vergütung an selbständige Künstler anlässlich des Deutschlandgastspiels gezahlt wurden, akzeptiert werden.

3. Quintessenz

Die KSA stellt sich in der Praxis als eigenständiges Rechtsgebiet dar, dass auch bei grenzüberschreitenden Vergütungen streng von der Ermittlung des Steuerabzugs nach § 50a EStG[17] getrennt werden muss.

Eine Abgrenzung der einzelnen Tätigkeiten eines Künstlers und Sportlers ist nötig und möglich.

Die Behandlung von grenzüberschreitenden Vergütungen für künstlerische Leistungen im Inland in der Praxis der KSK ist allerdings unbefriedigend und teilweise rechtlich sehr fragwürdig.

Insbesondere die extrem hohen Nachweisanforderungen der KSK bedürfen m.E. einer gerichtlichen Prüfung. Bei Zahlungen an ausländische Theater oder staatliche Einrichtungen muss eine Bescheinigung des Vergütungsgläubigers, in welcher Höhe er Vergütungen an selbständige Künstler für den Inlandsauftritt zahlt, ausreichen.

M.E. dürfen zudem nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG auf Grund des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes Zahlungen an ausländische juristische Personen beim inländischen Vergütungsschuldner nicht der KSA unterliegen, wenn die ausländische Person regelmäßig Darbietungen im Inland durchführen lässt (mehr als 3 pro Jahr). Vielmehr ist die ausländische Person dann selbst abgabepflichtig nach § 24 KSVG.

17) Vgl hierzu ausführlich Holthaus, Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht – Praktikerhandbuch für Darbietungseinkünfte und Rechteüberlassungen, 2011; Holthaus, ZKF 2010, 151 und 171.

Der kommunale Liquiditätsverbund

RA Dr. Günter *Benne*, Braunlage*)

Eine Kommune (Region, Landkreis, Gemeinde, Verbandsgemeinde, Samtgemeinde, Verwaltungsgemeinschaft)[1] ist kraft ihres Rechtes auf Selbstverwaltung berechtigt, einen Liquiditätsverbund (Cashpooling) zwischen der Kernverwaltung und privatrechtlichen Beteiligungen, Sondervermögen und kommunalen Anstalten einzurichten. Ein Liquiditätsverbund wird eingerichtet, um allgemeine Deckungsmittel für die Engpässe in der Liquidität der Kommune und/oder ihrer Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere haushaltsrechtliche Vorgaben und Veranschlagungen, organisationsrechtliche Maßnahmen und das EU-Beihilferecht zu berücksichtigen.

1. Einrichtung eines kommunalen Liquiditätsverbundes

Eine Kommune und ihre privatrechtlichen Beteiligungen (Eigengesellschaften und wirtschaftliche Beteiligungen als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter), Sondervermögen[2] und kommunale Anstalten[3] können einen Liquiditätsverbund einrichten und ihre zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto für temporäre Liquiditätsaustausche zusammenführen. Notwendige Kreditaufnahmen können so minimiert und günstigere Konditionen für die verfügbare Liquidität erreicht werden.[4] Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes steht allerdings unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit[5] für die Kommune und ihre Beteiligten. Das wird dadurch erreicht, dass die Beteiligungen, Sondervermögen und kommunale Anstalten sich am Kapitalmarkt wesentlich ungünstiger finanzieren können als die Kommune. Das eröffnet Spielräume für eine wirtschaftliche Gestaltung. Durch Einsparungen bei den Zinsaufwendungen durch die Erstattung der von der Kommune vorgeleisteten Zinsen ist das gesamte Vorhaben kostenneutral.

Nach § 22 GemHKVO[6] muss die Kommune unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung[7] steuern. Sie verpflichtet die Kommune, täglich die Einnahmen und Ausgaben, Sicherheiten und Risiken zu prüfen, wobei Liquidität die Fähigkeit der Kommune bedeutet, zu jeder Zeit ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.[8] (Siehe hierzu auch die nachstehende Abbildung: Beispiel für die Bildung eines Liquiditätsverbundes).

*) Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Kanzlei Hasselmann & Boks, Wernigerode.

1) § 1 Abs. 1 NKomVG, § 75 GO LSA, § 1 VerbGemG LSA, § 1 Abs. 2 LKO LSA.

2) Sondervermögen der Kommunen sind nach § 130 Abs. 1 NKomVG das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der nicht selbständigen kommunalen Stiftungen, die Eigenbetriebe, die öffentlichen Einrichtungen, die wirtschaftlich selbständig mit Sonderrechnung geführt werden, z.B. Krankenhäuer, Seniorenpflegeheime etc., sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen, z.B. Eigenunfallversicherung etc.

3) Die kommunale Anstalt ist eine rechtlich selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 141 Abs. 1 NKomVG). Sie kann durch Anstaltssatzung zu jedem beliebigen in der Zuständigkeit der Kommune liegenden Zweck errichtet werden, z.B. für Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Rettungsdienst etc. (§ 136 Abs. 4 NKomVG).

4) Innenministerium NRW, Erlass v. 11.6.2008 – 34–48.02.02/01, Ziff. 1.

5) § 110 Abs. 2 NKomVG, § 75 Abs. 1 GO NRW, § 90 Abs. 2 GO LSA.

6) Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) i.d.F. v. 18.12.2009, Nds. GVBl, 490.

7) Ein Liquiditätsplan gem. § 22 GemHKVO für den Prognosezeitraum eines Jahres ist ein Teil der Finanzplanung, der alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres zusammenfasst und die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherstellen soll.

8) § 59 Ziff. 35 GemHKVO; Bundeszentrale für politische Bildung, Duden Wirtschaft von A bis Z, 4. Aufl. 2009.